

**HAUSHALT**

**H27**

**BESONDERE BEDINGUNG FÜR DIE ERWEITERUNG DER PRIVAT-  
HAFTPFLICHTVERSICHERUNG IM RAHMEN DER ALLGEMEINEN  
BEDINGUNGEN FÜR DIE HAUSHALTVERSICHERUNG (ABH)**

1. In Erweiterung von Art. 12 erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die ganze Erde.
2. Versichert sind in Erweiterung des Art. 15 Pkt. 5.2. der ABH auch Schadenersatzansprüche von Angehörigen, ausgenommen der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehegatte oder Lebensgefährte, die Kinder (auch Enkel, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten oder Lebensgefährten.
3. In Erweiterung des Art. 15 Pkt. 6.1. ABH fallen Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von gemieteten Räumlichkeiten sowie des darin befindlichen Inventars unter Versicherungsschutz wenn das Mietverhältnis eine Höchstdauer von einem Monat aufweist.
4. In Erweiterung von Art. 15 Pkt. 6.2. der ABH fallen Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von Sachen infolge ihrer Benützung, Beförderung oder sonstigen Tätigkeiten dann unter Versicherungsschutz, wenn die Sachen nicht vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen entliehen, geleast, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen wurden oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen wurden.